

**Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
Fachpraktiker im Lagerbereich/Fachpraktikerin im Lagerbereich
vom 20.09.2012**

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.09.2012 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) **Anforderungsprofil**
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen pro Jahr außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/ mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fachlagerist/zur Fachlageristin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der IHK Ostbrandenburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

2. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe

2.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren

2.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware

3. Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung

3.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren

3.2 Bestellwesen

3.3 Datenerfassung

4. Verpackung und Auslieferung

4.1 Kommissionierung

4.2 Verpackung

5. Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel

5.1 Lagerhilfsmittel

5.2 Handhabung und Pflege

6. Verkehrsträger

6.1 Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit

6.2 Versand

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Der Ausbildungsbetrieb

1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb

1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
 - 1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
 - 2. Praktische Aufgabestatt.
- (4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:
 - 1. der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
 - 2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 - 3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten:
 - Fachkunde (60 Minuten)
 - Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten)
- (5) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 60 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 3 genannten Prüfungszeit abgewichen werden.
- (7) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Praktische Aufgabe
2. Fachkunde
3. Fachbezogenes Rechnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

- (3) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in 90 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung der Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung

- (4) Für den Prüfungsbereich Fachkunde bestehen folgende Vorgaben:
Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

- Annehmen von Waren
- Lagern von Waren
- Kommissionieren und Verpacken von Waren
- Versandabwicklung von Waren
- Umgang mit Arbeitsmitteln

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (5) Für den Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll mehrere praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz
- Institutionskunde

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

- (7) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung soll inhaltlich praxisnah orientiert sein.

Soweit Teile der schriftlichen Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von der genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Fachkunde 50 Prozent
2. Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen 40 Prozent
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsbereich Praktische Aufgabe sowie im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zu Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Ostbrandenburg entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Ostbrandenburg in Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.09.2012


Der Präsident
Dr. Ulrich Müller



Siegel


Der Hauptgeschäftsführer
Gundolf Schülke